

Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

vom 24. September 2001

Gültig ab 1. Januar 2002

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24. September 2001, genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 5. November 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2021, Brem.ABl. S. 134.

I. Allgemeine Gebühren

- | | |
|---|--------------|
| 1. Ausstellung von Bescheinigungen
(z.B. EU-Apostille, Gleichwertigkeits-
bescheinigungen) | 50 Euro |
| 2. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung einer ärztlichen
Tätigkeit als gleichwertig zum Zweck der Höhergruppierung
im Tarifrecht (sog. Tarifbescheinigungen) | 200-500 Euro |
| 3. Zweitausfertigung von Urkunden | 25 Euro |
| 4. Nutzung eines Raumes in der Ärztekammer,
wenn von den Teilnehmern ein finanzieller Beitrag verlangt
wird oder ein gebuchter Raum unangemeldet nicht in Anspruch
genommen worden ist | 50-100 Euro |
| 5. Bestätigung der Kammermitgliedschaft
und der ärztlichen Unterschrift | 10 Euro |

II. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

- | | |
|--|----------|
| vom antragstellenden Arzt zu entrichtende Gebühr | 250 Euro |
|--|----------|

III. Aus- und Fortbildung Medizinische Fachangestellte

- | | |
|--|----------|
| 1. Ausbildungskostenumlage für Arzthelferinnen, die nicht
bei einem niedergelassenen Arzt ausgebildet werden,
der zur allgemeinen Ausbildungskostenumlage herangezogen wird,
pro Jahr | 150 Euro |
| 2. Gebühr für die Zwischenprüfung | 25 Euro |
| 3. Gebühr für die Abschluss-/Wiederholungsprüfung | 75 Euro |
| 4. Verfahren zur Anerkennung der VERAH-plus
als Nichtärztliche Praxisassistentin | 80 Euro |

5. Abschluss-/Wiederholungsprüfung für Auszubildende
von Nichtkammermitgliedern 150 Euro

IV. Akademie für Fortbildung

1. Fortbildungsveranstaltungen der Kammer
Rahmengebühr bis 1.000 Euro

2. bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 2.500 Euro

3. Anerkennung von kostenpflichtigen
und/oder gesponserten Fortbildungsveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen)
Rahmengebühr je Veranstaltung 50–800 Euro

4. Strukturierte interaktive Fortbildungen über Print-medien,
Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener
Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform
je nach Verwaltungsaufwand 100–1000 Euro

5. Bescheinigung von Fortbildungspunkten
für einzelne Kalenderjahre 50 Euro

6. Akkreditierung von Veranstaltern 1000 Euro

V. Qualitätssicherung

1. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Abs. 1 und 6
Strahlenschutzverordnung

1.1 für Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen

1.1.1
unter Anwendung eines geeigneten Gerätes zur Erstellung
ausschließlich planarer Szintigramme 550 Euro

1.1.2
unter Anwendung einer Einkopf-Gammakamera mit einem Detektorkopf

1.1.2.1
zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT)
oder Ganzkörperszintigrammen 650 Euro

1.1.2.2

zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder einen in das Gerät integrierten Computertomographen 750 Euro

1.1.3

unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf

für den ersten Detektorkopf Gebühr nach Pos. 1.1.2.1 oder Pos. 1.1.2.2

für jeden weiteren Detektorkopf 50 Euro

1.1.4

unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET) 850 Euro

1.1.5

unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT) 950 Euro

1.1.6

unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrlochs oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters je überprüfetes Gerät 350 Euro

1.2 für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen

1.2.1

bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren 300 Euro

1.2.2

bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren 550 Euro

Anmerkung zu den Nummern 1.1.1 bis 1.2.2:

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 Euro und höchstens 1200 Euro.

1.3. für die Anwendung in der Teletherapie

1.3.1

unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder
eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie

1.3.1.1

für den ersten Linearbeschleuniger oder
das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie 3000 Euro

1.3.1.2

für jeden weiteren Linearbeschleunigers oder
jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie 600 Euro

1.3.2

unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren,
die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten
Gebühr nach Pos.1.3.1 zzgl. 300 Euro

1.4 Prüfung der Qualitätssicherung bei der Strahlenanwendung
in der Brachytherapie 2000 Euro

Anmerkung zu Nummer 1.4:

Die Gebühr reduziert sich auf 700 Euro, wenn an einem Standort Strahlenanwendung in der
Brachytherapie zusätzlich Strahlenanwendung in der Teletherapie betrieben wird und die Prüfung
der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der
Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie erfolgt.

1.5 für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren
zur intraoperativen Radiotherapie 2000 Euro

Anmerkung zu Nummer 1.5:

Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen
Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die
Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die
Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

1.6 Nachforderung von verlangten Unterlagen nach
§ 85 Abs. 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz für jedes geprüfte Gerät 75 – 350 Euro

2. Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Abs. 1 und 6
Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Abs. 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz

2.1 einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät
ohne Bilddokumentationsmöglichkeit 300 Euro

2.2 einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit -
ausgenommen universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte -

2.2.1
mit analogem Bildempfänger 350 Euro

2.2.2
mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät
mit Durchleuchtungseinrichtung 400 Euro

2.2.3
mit digitalem Bildempfänger 400 Euro

2.2.4 mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät
mit Durchleuchtungseinrichtung 450 Euro

2.3 einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit
einschließlich universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte

2.3.1 mit analogem Bildempfänger 450 Euro

2.3.2 mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät
mit Durchleuchtungseinrichtung 500 Euro

2.3.3 mit digitalem Bildempfänger 500 Euro

2.3.4 mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät
mit Durchleuchtungseinrichtung 550 Euro

2.4 einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten

für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen Gebühr nach Pos. 2.3

für jedes weitere Anwendungsgerät 75 Euro

2.5 einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien

2.5.1 mit analogem Bildempfänger 450 Euro

2.5.2 mit digitalem Bildempfänger 500 Euro

2.6 einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von
Computertomographien, Cardangiographien, Volumetomographien,

Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen unter Röntgendurchleuchtung	550 Euro
2.7 einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen	350 Euro
Anmerkung zu den Nummern 2.1 bis 2.7: Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um	400 Euro
3. Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Abs. 1 und 6 Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Abs. 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz	
3.1 eines konventionellen Röntgentherapiegerätes mit perkutaner Applikation der Strahlung	450 Euro
Anmerkung zu den Nummern 2.1 – 3.1: Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 Euro und höchstens 1400 Euro.	
3.2 für die intraoperative Röntgentherapie	2000 Euro
Anmerkung zu Nummer 3.2: Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
4. Aufzeichnungen nach § 85 Abs. 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz	
4.1 Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	75 bis 350 Euro
4.2 Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	75 bis 300 Euro
Anmerkung zu Nummer 4: Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungs-aufwands zu berücksichtigen.	
5. Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin	

Pro Zyklus, der an die Datenannahmestelle gemeldet wurde 1,50 - 2,50 Euro

6. Prüfung der Verfahrensanweisungen, Aufzeichnungen oder Voraussetzungen zur systematischen Erkennung und Bearbeitung von Vorkommnissen bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 Strahlenschutzverordnung 75 bis 350 Euro

7. Prüfung der Aufzeichnungen zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung zum Zweck der medizinischen Forschung im Hinblick auf den Strahlenschutz unter Beachtung der Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft nach § 130 Abs. 1 Satz 3 Strahlenschutzverordnung 75 bis 500 Euro

VI. Ethikkommission der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 11 der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Bremen beträgt die Rahmengebühr 25 bis 1.000 Euro

VII. Schlichtungsausschuss der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 6 der Schlichtungsordnung der Ärztekammer Bremen beträgt die Gebühr pro Verfahren bis zu 150 Euro

VIII. Mahngebühren

Nach einer ersten Erinnerung erfolgt eine Mahnung, für die eine Gebühr erhoben wird von 15 Euro

Antrag auf Vollstreckung 25 Euro

IX. Fachkunden, Ermächtigungen und Anerkennung von Kursen nach der Strahlenschutzverordnung

1. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden ohne Fachgespräch sowie zur Erteilung von Bescheinigungen von Kenntnissen	40 Euro
2. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden mit Fachgespräch	100 Euro
3. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden an Medizinphysikexperten	
Für Mitglieder der Ärztekammer Bremen	40 Euro
Für Medizinphysikexperten, die nicht Kammermitglieder sind	200 Euro
4. Ermächtigung nach § 175 Strahlenschutzverordnung	130 Euro
5. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen nach § 51 Strahlenschutzverordnung	100 bis 300 Euro

X. Weiterbildung

1. Verfahren zur Zulassung von Weiterbildungsstätten

a) Weiterbildungsstätten im Krankenhaus, in einem Institut oder einer anderen Einrichtung (z.B. MVZ)

- Verfahren mit hohem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren der erstmaligen Zulassung oder Fortschreibung der Zulassung 600 Euro

- Verfahren mit geringerem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren zur Fortschreibung der Zulassung in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach der erstmaligen Zulassung oder letztmaligen Fortschreibung, Zulassungen bei Standortwechseln 200 Euro

b) Arztpraxis als Weiterbildungsstätte

- Verfahren mit hohem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren der erstmaligen Zulassung oder Fortschreibung der Zulassung 200 Euro

- Verfahren mit geringerem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren zur Fortschreibung der Zulassung in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach der erstmaligen Zulassung oder letztmaligen Fortschreibung, Zulassungen bei Standortwechseln 100 Euro

Bei Verfahren zur befristeten Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach einem Wechsel des Weiterbildungsbefugten kann auf die Gebühr verzichtet werden.

2. Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen

Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	150 Euro
Wiederholungsgebühr	100 Euro
3. Verfahren zur Prüfung und Anerkennung ausländischer Weiterbildungen oder im Ausland absolvierter Weiterbildungsabschnitte	100-500 Euro
4. Bearbeiten von Förderanträgen zur Vorlage bei der Kassenärztlichen Vereinigung	200 Euro
5. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen für die ärztliche Weiterbildung	100 bis 300 Euro
6. Bearbeiten von Anträgen zur Beteiligung an der ärztlichen Weiterbildung für Nicht-Kammermitglieder	
für den ersten Weiterbildungsbaustein	350 Euro
für jeden weiteren Weiterbildungsbaustein	100 Euro

XI. Prüfungen nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)

1. Verfahren zur Prüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)	730 Euro
2. Verfahren zur Wiederholungsprüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)	730 Euro
3. Verfahren zur Durchführung des Fachsprachentests	530 Euro
4. Verfahren zur Wiederholung des Fachsprachentests	530 Euro
5. Neuorganisation eines Prüfungstermins für die Prüfungen in Nummer 1 bis 4 nach Absage des Termins nach erfolgter Ladung	300 Euro

XII. Widersprüche

Erfolgreiche Durchführung von Widerspruchsverfahren 100 Euro

XIII. Nutzung von Räumen im Veranstaltungszentrum

1. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Kammermitglieder

- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 100 Euro

- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 200 Euro

2. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Kammermitglieder

- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 70 Euro

- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 120 Euro

3. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Nicht-Kammermitglieder

- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 150 Euro

- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 250 Euro

4. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Nicht-Kammermitglieder

- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 100 Euro

- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 170 Euro

5. Nutzung der Seminarräume, pro Raum

(nur zusammen mit der Nutzung größerer Räume) 25 Euro

6. Exklusive Nutzung des Aufenthaltsraums/Küche

(nur zusammen mit der Nutzung anderer Räume) 50 Euro

7. Mehraufwand für den Umbau 50 Euro